

Vorlesung Römisches Privatrecht
Vorlesung am 29.10.2008

**Rechtsquellen und
Rechtsschichten (I)**

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de
Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=22849>

Römisches Privatrecht (2)

Die Quellen des klassischen römischen Rechts (nach Gai inst. 1, 2)

- Volksgesetze (*leges*)
- Beschlüsse der *plebs* (*plebiscita*)
- Senatsbeschlüsse (*senatus consulta*)
- Kaisergesetze (*constitutiones principum*)
- Edikte der Magistrate, insb. der Prätores (*edicta*)
- Gutachten der Rechtsgelehrten (*responsa prudentium*)

→ Das Gewohnheitsrecht wird von Gaius nicht als Rechtsquelle genannt, spielt aber eine nicht geringe Rolle.

Prof. Dr. Th. Rüfner 2

Römisches Privatrecht (2)

**Magistratische Edikte als Rechtsquelle -
Beispiel einer Rechtsschutzverheißung
durch den Prätor:**

Qui servum alienum adversus bonos mores verberavisse de ve eo iniussu domini quaestionem habuisse dicetur, in eum iudicium dabo. (D. 47, 10, 15, 34)

Von wem behauptet wird, dass er gegen die guten Sitten einen fremden Sklaven geschlagen hat oder ihn ohne Zustimmung seines Herrn gefoltert hat, gegen den werde ich eine Klage gewähren.

Prof. Dr. Th. Rüfner 3

Römisches Privatrecht (2)

Die Entwicklung des prätorischen Edikts

- Ursprünglich stand der Ediktsinhalt im Ermessen jedes Amtsinhabers
- Allmähliche Verfestigung in den Jahrhunderten um Christi Geburt. (*Edictum tralatium*).
- 130 n. Chr.: Ediktsredaktion durch den Juristen Julian auf Befehl Kaiser Hadrians. Text steht endgültig fest und darf vom jeweiligen Amtsinhaber nicht mehr geändert werden. (*Edictum perpetuum*)
- Die klassischen Juristen kommentierten den verfestigten Ediktstext wie ein Gesetzbuch.

Prof. Dr. Th. Rüfner 4

Römisches Privatrecht (2)

Die „Schichten“ des römischen Rechts

- *Ius privatum* (oder *civile*) ./ *Ius publicum*
 - Privat- o. Zivilrecht ./ Öffentliches Recht.
 - Vgl. D. 1, 1, 1, 2 (Arbeitsblatt 1, 1. Text).
- *Ius civile* ./ *Ius naturale, ius gentium*
 - Bürgerrecht ./ Naturrecht und Völkergemeinrecht.
 - Vgl. D. 1, 1, 1, 3-4 und D. 1, 1, 6 (Arbeitsblatt 1, 2. Text).
- *Ius civile* ./ *Ius honorarium*
 - Gewohnheits- und Gesetzesrecht ./ Amtsrecht ≈ „Richterrecht“.
 - Vgl. D. 1, 1, 7 (Arbeitsblatt 1, 3. Text).

Prof. Dr. Th. Rüfner 5

Römisches Privatrecht (2)

Bedeutungen von *ius publicum*

- In D. 1, 1, 2 ~ heutiges öffentliches Recht (Interessentheorie).
- Dieses *ius publicum* wird von den römischen Juristen nur wenig behandelt. Das im Mittelpunkt ihrer Tätigkeit stehende *ius privatum* nennen sie manchmal auch *ius civile*.
- Sonst wird zuweilen alles staatlich gesetzte Recht als *ius publicum* verstanden, also auch staatlich gesetztes Privatrecht im modernen Sinn. *Ius privatum* ist dann nur das nicht vom Staat, sondern von den Privaten selbst durch Vertrag gesetzte Recht. Vgl. Art. 1134 Code civil: „Les conventions légalement formées tiennent lieu de loi à ceux qui les ont faites.“

Prof. Dr. Th. Rüfner 6

Römisches Privatrecht (2)

Ulpian über *ius naturale* (oder *naturae*), *ius gentium* und *ius civile*

Prof. Dr. Th. RUFNER 7

Römisches Privatrecht (2)

***Ius civile* und *Ius gentium/ius naturale* in der Praxis**

- Römisches *ius civile* wird ausschließlich auf römische Bürger angewendet.
 - Die Bewohner der von den Römern eroberten Gebiete erhalten in der Regel nicht das Bürgerrecht.
 - Ein großer Teil der Reichsbewohner sind nicht römische Bürger.
 - Dies ändert sich erst im Jahr 212 n. Chr. Als durch die *constitutio Antoniniana* allen freien Einwohnern des Reichs das Bürgerrecht verliehen wird.
- Auf Nichtbürger muss – auch vor römischen Gerichten das Recht ihrer Heimat angewendet werden.
 - Aber: Bei Streitigkeiten zwischen einem Römer und einem Fremden oder zwischen Fremden verschiedener Herkunft lässt sich kein Heimatrecht bestimmen.
 - Diese Lücke wird durch die Entwicklung von Regeln des *Ius gentium* und *Ius naturale* geschlossen.

Prof. Dr. Th. RUFNER 8

Vorlesung Römisches Privatrecht
Vorlesung am 05.11.2008

**Rechtsquellen und
Rechtsschichten (II)**

Prof. Dr. Thomas RUFNER
ruefner@uni-trier.de
Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=22849>